

unternehmungen und gegen Beleidigungen im ganzen Bundesgebiet durch die gleichen Strafandrohungen geschützt; dagegen sind die Landesherren gegen dieselben Verbrechen nur dann mit einem ebenso starken strafrechtlichen Schutz wie der eigene Landesherr des Täters umgeben, wenn die verbrecherische Tat in dem Gebiete ihres Staates verübt worden ist. Strafgesetzbuch §§ 80, 94–97.

3. Endlich stellt auch Strafgesetzbuch § 361 Nr. 2 die Gebietshoheit des Reiches und der Einzelstaaten dadurch unter gleichen Schutz, daß er denjenigen mit Strafe bedroht, »der, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaates verwiesen ist, ohne Erlaubnis zurückkehrt.

## Fünftes Kapitel.

### Die Organisation der Reichsgewalt.

#### Erster Abschnitt.

##### Der Kaiser.

#### § 24. Die staatsrechtliche Natur des Kaisertums\*).

Die norddeutsche Bundesverfassung kannte den kaiserlichen Titel oder einen, ihm in staatsrechtlicher Beziehung entsprechenden nicht. Diejenigen Rechte, welche nach der jetzigen Verfassung kaiserliche sind, standen dem Oberhaupte des Norddeutschen Bundes unter drei Bezeichnungen zu. Die meisten derselben gehörten ihm als Präsi-

\*) Literatur. Die Schrift von J. v. Held, Das Kaisertum als Rechtsbegriff, Würzburg 1879, enthält eine universalgeschichtliche Erörterung der Institution des Kaisertums bei den verschiedenen Völkern und charakterisiert in diesem Zusammenhang den Gegensatz zwischen dem jetzigen deutschen und dem römisch-deutschen Kaisertum. Vgl. ferner Seydel, Kommentar S. 126, 153 ff.; v. Mohl S. 280 ff.; v. Rönne I, § 5 fg.; Zorn I, § 7 und in v. Holtzendorffs Rechtslexikon II, S. 429; Hänel, Studien II, S. 56 fg.; Derselbe, Das Kaisertum. Rektoratsrede. Kiel 1892; G. Meyer § 127; Schulze II, § 253 fg.; J. W. Burges, The German Emperor. Political Science Quarterly Bd. 3, S. 334 (Newyork 1888); Hornhak, Die verfassungsrechtl. Stellung des deutschen Kaisertums, Archiv für öffentl. Recht Bd. 8, S. 425 ff. (1893); Rich. Fischer, Das Recht des deutschen Kaisers, Berlin 1896; Arndt, Staatsr. S. 76 ff.; Laband, Das deutsche Kaisertum, Straßburg 1896 und Jahrb. des öffentl. Rechts Bd. I, S. 14 ff., 1907; Binding, Die rechtliche Stellung des Kaisers (Vortrag), Dresden 1899; Rosenberg in den Preuß. Jahrb. Bd. 103, S. 249 ff.; Tophoff, Die Rechte des d. Kaisers, Stuttg. u. Wien 1902; Anschütz, Enzykl. S. 545 ff. Vgl. auch Luckmann, Das Kaiserit. in den Verfassungen des D. R. von 1849 u. 1871, Bonn 1906 (Dissert.) und R. Steinbach, Die rechtl. Stellung des D. Kaisers verglichen mit der des Präsidenten von Amerika, Leipzig 1905.